

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

15. Stück vom Jahre 1916.

Inhalt: Nr. 55. Bekanntmachung, eine Änderung der Satzungen des Landwirtschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen betr. S. 107. — Nr. 56. Bekanntmachung, die neue Satzung des Landwirtschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen betr. S. 108.

Nr. 55. Bekanntmachung,

eine Änderung der Satzungen des Landwirtschaftlichen Kreditvereins
im Königreiche Sachsen betreffend;

vom 20. Juni 1916.

Der Landwirtschaftliche Kreditverein im Königreiche Sachsen hat eine Änderung der Bestimmungen beschlossen, die in § 79 Abs. 3, 4 der Satzungen des Vereins in der Fassung der Beschlüsse der Generalversammlung vom 15. Mai 1899 enthalten sind. Infolge der Änderung treten an die Stelle dieser Bestimmungen, von denen die in Abs. 4 dem Zusatz zu § 82 der durch das Allerhöchste Dekret vom 27. April 1866 (G.- u. V.-Bl. S. 103) bestätigten Statuten (Bekanntmachung des Justizministeriums vom 26. Juli 1869, G.- u. V.-Bl. S. 238) entsprechen, die folgenden Bestimmungen:

Erfordern Rechtsgeschäfte einen Eintrag im Grundbuche, durch den die Rechte des Vereins betroffen werden, so ist die Mitwirkung dreier Direktorialmitglieder oder zweier Direktorialmitglieder und eines Bevollmächtigten nötig.

Die satzungsgemäß unter Beidruckung des Vereinsiegels vollzogenen Schriften bedürfen zum Beweise der Echtheit der Unterschriften der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung nicht und sind insoweit den öffentlichen Urkunden gleich zu achten.

Zum Nachweise der Berechtigung des Bevollmächtigten zur Mitvollziehung der Schriften genügt die vom Vereinsvorstande zu erlassende Bekanntmachung, durch die seine Eigenschaft als Bevollmächtigter bestätigt wird.